


Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, VSF 
Adresse / Indirizzo	Bernstrasse 55 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Februar 2019 Sig. SR Roland Eberle Sig. Christian Oesch Präsident Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und benutzen nachfolgend gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Forderungen.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten

SR Roland Eberle

Christian Oesch

Präsident

Geschäftsführer

Allgemeine Bemerkungen

Die VSF ist über den Willen des Bundesrates, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne von 2022 bis 2025 beizubehalten, erfreut. Die Weiterführung der Grenzschutzmassnahmen ist im Sinne der VSF.

Die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes zu Gunsten neuartigen, zur Ernährung oder Tierfütterung geeigneter Organismen wie beispielsweise Insekten oder Algen begrüsst die VSF ausdrücklich.

Die VSF befürchtet, dass es mit den zum Teil einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem zu hohen Instabilitäten kommen könnte. Eine Anpassung des Systems nur kurz nachdem es vollständig auf Betriebsebene umgesetzt werden konnte, führt zu verminderter Effizienz, zu möglichen Verlusten in Betrieben, welche ausdrücklich dafür Investitionen tätigten, Frust und zu Verteilkämpfen von Regionen und/oder unterschiedlichen Produktionstypen.

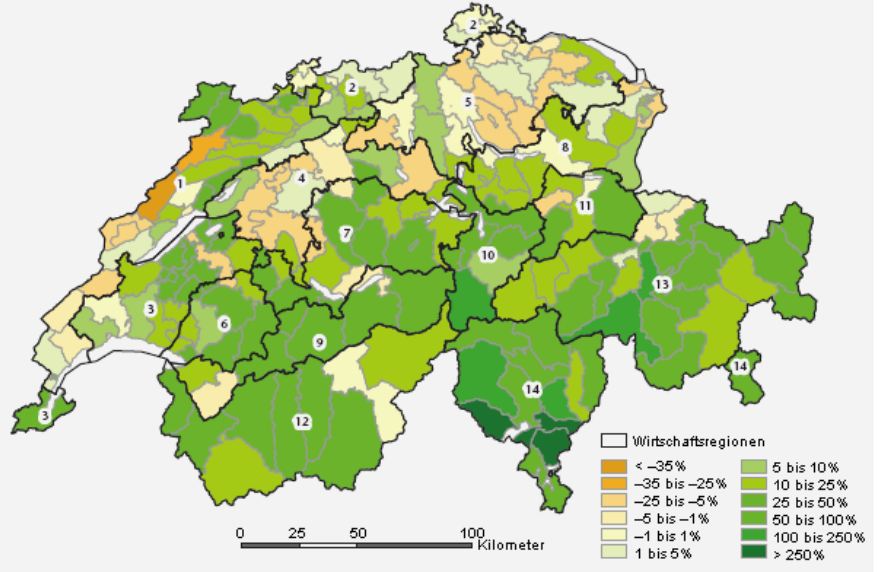
Die VSF stellt allgemein fest, dass die Anpassungen auf Ebene Gesetz sehr offen formuliert sind und damit einen erheblichen Spielraum für die Verwaltung darstellen könnten. Die Folgen der Anpassungen müssten genauer umschrieben und quantifiziert sein. Die Verwaltung ist angehalten, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit es NICHT zu einer Ausdehnung der administrativen Belastung kommen kann. Mit der Einführung von «föderalistischen» Öko-massnahmen dürften statt der Betriebe und damit der Umwelt erneut die regionalen (Umwelt-)Planungsbüros von lukrativen Aufträgen profitieren. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Die VSF wehrt sich vehement gegen die Senkung der maximal erlaubten Hofdüngerausbringung pro Fläche gemäss Gewässerschutzgesetz.

Die VSF geht vom Grundsatz «Kein landwirtschaftsfremdes Geld in bäuerlichen Boden» aus. Sie lehnt die Öffnung des Erwerbs von Boden durch Vereine, Stiftungen und Genossenschaften ab.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Ausgangslage		
S.7, Ausgaben für Land und Ernährungswirtschaft	Abbildung 1: Bundesausgaben für Landwirtschaft und Ernährung	Die Bundesausgaben für Landwirtschaft und Ernährung sollten sinnvollerweise zusätzlich in Relation zum Gesamtbudget des Bundes gesetzt und grafisch dargestellt werden.
S. 17, Selbstversorgungsgrad	Des Bundesrat bleibt gefordert, aufgrund der sich verändernden Konsumbedürfnisse die stärker nachgefragte Kultur Futterweizen mit einem Anbaubetrag zu unterstützen.	Der Netto-Selbstversorgungsgrades «...ist aufgrund des Anstiegs der Futtermittelimporte im Trend leicht gesunken...». Die VSF hat zusammen mit der gesamten Branche während Jahren auf die verfehlte Futtergetreidepolitik des Bundesamtes hingewiesen und die Einführung eines Anbaubetrages zur Förderung von Futtergetreidekulturen – insbesondere Futterweizen – gefordert. Entsprechende Massnahmen sind hier rasch einzuleiten.
S. 20, Box UZL	Die Landwirtschaft ist bezüglich «Umweltzielen» in der Betrachtung mit den anderen Sektoren zu vergleichen.	Die UZL sind ein Politikum. Seit ihrer Veröffentlichung vergeht kaum ein Monat, ohne dass in der politischen Diskussion der Vorwurf laut wird, die UZL würden nicht erfüllt. Alle anderen Sektoren bleiben vor solchen Vorwürfen verschont. Zwar hat das Bafu mit anderen Bundesämtern «die Beiträge der Ämter an die sektoralen Umweltziele» festgehalten. Aber diese Vereinbarungen sind äusserst vage. Während der UZL-Bericht 221 Seiten dick ist, umfassen diese Vereinbarungen lediglich fünf bis sechs Seiten. Statt konkreter, messbarer Ziele und Forderungen sind darin höchstens ein paar Zuständigkeiten definiert (12. Dezember 2018, LID/ Eveline Dudda).
S. 22; Abschnitt Luftreinhaltung	Es wird festgehalten, dass 90 % der Waldstandorte durch übermässige Immissionen gefährdet sind. Diese Aussage ist zu streichen.	Die Aussage ist tendenziös und widerspiegelt in keinem Masse die Entwicklung der Waldflächen in der Schweiz. Entsprechende Korrekturen sind anzubringen. https://www.waldwissen.net/technik/land_raum/wsl_waldflaechenentwicklung_schweiz/index_DE

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		 <p>Abb. 4 - Veränderung der Waldfläche zwischen den Zeitschnitten 1880 und 2000 pro Forstkreis (Stand: 1996, teilweise zusammengefasst). Angaben in Prozent der Fläche von 1880. Quelle: LFI. Für die Bezeichnung der Wirtschaftsregionen siehe Tabelle 1. Anklicken zum Vergrössern.</p>
2. Grundzüge der Vorlage		
S. 29 - 53	<p>Beibehaltung der Inandleistung bei Zollkontingenten</p> <p>Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen</p>	<p>Die VSF kann die Argumente des Bundesrates gegen die Inandleistung nicht nachvollziehen. Wer importieren will, muss bei sensiblen Produkten im Inland eine Leistung erbringen. Das System hat in der Vergangenheit bewiesen, dass es sich bewährt.</p> <p>Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Dies kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
S. 36 Boden- und Pachtrecht		Die VSF geht vom Grundsatz «Kein landwirtschaftsfremdes Geld in bäuerlichen Boden» aus. Sie lehnt die Öffnung des Erwerbs von Boden durch Vereine, Stiftungen und Genossenschaften ab.
S. 38	2.3.4.1 Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.	Der Satz ist zu streichen. Äusserungen dieser Art sind ohne einheitliche Beurteilungskriterien sowie den Einbezug von Aspekten wie Tierwohl etc. nicht akzeptabel.
S. 39	Weiterentwicklung der ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz	Die SuisseBilanz hat sich als effizient und wirkungsvoll erwiesen, indem sie zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen führt und dabei die Bedürfnisse des Pflanzenbaus berücksichtigt. Die VSF lehnt es ab, voreilig neue Instrumente anzusprechen, ohne deren Effizienz, Effektivität und Praktikabilität zu kennen.
S. 40 Massnahmenpaket Trinkwasser	Streichung der Reduktion der DGVE je ha düngbare Fläche	Eine voreilige Anpassung des Gewässerschutzgesetzes führt aus unserer Sicht einzig zu mehr Hofdüngertransporten, während die Nährstoffbedürfnisse des Pflanzenbaus nicht beachtet werden.
3. Beantragte Neuregelung		
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.	Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nicht zielführend.
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inlandleistung ist abzulehnen	
3.1.2.5 Höchstbestandesvorschriften		Private Versuchsbetriebe und Forschungseinrichtungen sollten ebenfalls ein Gesuch um Bewilligung eines höheren Tierbestandes einreichen können.
Kapitel 5: Auswirkungen		<p>Die VSF befürchtet, dass einige der beantragten Massnahmen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Verwaltung und die Bauernfamilien verursachen könnten.</p> <p>Die Informationen zur simulierten Einkommenssteigerung von 2% sind nur sehr vage und unzureichend. Es wird nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen.</p> <p>Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduktion sinken, was einerseits nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht und andererseits den Konsumtrend «Swissness» völlig ausser Acht lässt.</p>

Landwirtschaftsgesetz

<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7 Titels</p>	<p>Die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes zu Gunsten neuartigen, zur Ernährung oder Tierfütterung geeigneter Organismen wie beispielsweise Insekten oder Algen begrüsst die VSF ausdrücklich.</p>
<p>Art. 46 Höchstbestände</p> <p><i>Art. 46 Abs. 3</i></p>	<p>3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p> <p>a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes;</p> <p>b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern;</p> <p>c. Versuchsbetriebe</p>	<p>Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist sinnvoll.</p> <p>Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst.</p> <p>Ebenso ist die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben zwingend.</p>
<p>Art. 47 – 54</p>	<p>Beibehalten</p>	<p>Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.</p>
<p>Art. 70a</p> <p><i>Abs. 1 Bst. c und i</i></p>	<p>1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehal-</p>	<p>Abs. 1 c. Die VSF lehnt klar ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen</p>

	<p>ten werden</p> <p>i.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>g. einen umweltschonenden gezielten Pflanzenschutz;</p>	<p>Die VSF unterstützt die Bestrebungen für angemessene soziale Absicherung der Mitarbeitenden Ehepartnerinnen / Ehepartner und Partner in einer eingetragenen Partnerschaft mit einem /einer Betriebsleiter/in.</p> <p>Abs. 2 Bst.b. Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Die VSF lehnt einen Systemwechsel vehement ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p>g. Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu.</p>
<p>Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</p>		<p>1c. Die VSF begrüsst die beantragte Erhöhung der Beiträge je Hektare für offene Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>Die VSF beantragt, den Bedürfnissen der Konsumenten nach mehr Swissness in Nahrungsmitteln auf Verordnungsstufe nachzukommen und den Einzelkulturbeitrag für Futterweizen von Fr. 400.00 je ha in die Überarbeitung mit aufzunehmen.</p>

<p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p>	<p>1 Der Bund unterstützt:</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p>	<p>Die VSF unterstützt die Einführung von Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion. Darin müssen wichtige Elemente des bisherigen Art. 76 (Ressourceneffizienzbeiträge) unbedingt weitergeführt werden. Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN-Anforderungen lehnt die VSF für die Schweinefütterung ab. Die Förderung von Phasenfütterungsanlagen ist zu intensivieren.</p>
<p>Art. 140 Pflanzenzüchtung</p>	<p>1 Der Bund kann die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die:</p> <p>a. ökologisch hochwertig sind;</p> <p>b. qualitativ hochwertig sind;</p> <p>oder</p> <p>c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind.</p> <p>2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <p>a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten;</p> <p>b. Anbauversuche;</p> <p>c. Sortenprüfung</p>	<p>Bei der Pflanzenzüchtung fordert die VSF zusammen mit der Branche, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen.</p> <p>Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
<p>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</p>	<p>2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</p> <p>4Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p>	<p>Abs. 2 Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung ist auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen.</p> <p>Offenbar haben Projekte bewiesen, dass mit der Verbrennung von Hofdünger (Pferdemistpелlets) die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können.</p> <p>Zu Abs. 4. Die VSF verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
<p>Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen</p>	<p>1- Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern:</p> <p>a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten;</p> <p>b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht;</p> <p>c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und</p> <p>d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.</p>	<p>Die VSF geht vom Grundsatz «Kein landwirtschaftsfremdes Geld in bäuerlichen Boden» aus. Sie lehnt die Öffnung des Erwerbs von Boden durch Vereine, Stiftungen und Genossenschaften ab.</p>